

Dr. Manfred Lukaszewski

Dieses Beispiel offenbart die zwei Ebenen, die in der kriminalpolizeilichen Arbeit oft zu verzeichnen sind.

Die erste Ebene ist quasi das „Vortatverhalten“ bestimmter Personen, die durchaus als Gefahr wahrgenommen werden, aber wo es der Polizei schwer fällt, Handlungen anzuordnen oder zu vollziehen. Oft muss es tatsächlich erst zu einer Verletzung des StGB kommen, zumindest muss eine Ordnungswidrigkeit vorliegen.

Handlungen aus einem bloßen Verdacht heraus, können dann selbst zu Straftaten führen.

Was können aber Anhaltspunkte sein, die ein Eingreifen rechtfertigen?

ganz sicher Anzeichen des Vorliegens häuslicher Gewalt. (hier müssen dann allerdings Tat bezogene, schnelle Anzeigen gemacht werden, was in der Praxis häufig aus unterschiedlichen Gründen nicht gemacht wird. Auch können hier sexuelle Nötigungen angeführt werden.

Handlungen, die unter dem Oberbegriff -Stalking- sublimiert werden können (Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Liegt derartige **beweiskräftig** vor, gibt es bestimmte juristische Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren.

einstweilige Verfügung -Kontaktverbot-

Näherungsverbot (z.B. nicht näher als 300 Meter)

bei schwierigen Fällen ist auch eine Fußfessel möglich.

Die zweite Ebene ist das polizeiliche Verhalten (Empathie, Sachkenntnis) im Umgang mit den Mit-Opfern und die daraus resultierende Frage, wie dieser schlechte Ist-Zustand geändert/verbessert werden kann. Letztendlich sind es die gleichen Determinanten, die bereits in anderen Zusammenhängen diskutiert wurden.

in der polizeilichen Ausbildung ist Augenmerk darauf zu lenken, durch empathisches Verhalten ein Vertrauensverhältnis zu erhalten und auszuweiten

widersprüchliches Auskunftsverhalten (hier die Ablehnung der Akteneinsicht) kann nur durch entsprechende Sachkenntnis ersetzt werden.

ein „fester“ Ansprechpartner auf Seiten der Kripo wird sich immer als positive Instanz beweisen.

in der Anwaltschaft (wahrscheinlich eine Illusion, aber wenn überhaupt nur über die Anwaltskammern durchzusetzen) sollte sich so etwas, wie ein Ehrenkodex herausbilden. Lustlosigkeit sollte nicht dazu zählen.

Insgesamt sind dies Defizite, die an sich durch Willen aller Beteiligten schnell und unkompliziert zu beheben sind.

Auch entsprechende gesetzliche Normierungen müssen entwickelt oder auch den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Dazu bedarf es allerdings auch den politischen Willen.